

**Verordnung des Oberkirchenrats
zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten (Umzugskostenverordnung)
in der seit 1. April 2014 gültigen Fassung**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und privatrechtlich angestellte Mitarbeitende der Landeskirche, der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie für deren Hinterbliebene.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Umzugskostenvergütung erhalten Pfarrer und Pfarrerrinnen

1. bei einem dienstlich erforderlichen Wohnungswechsel,
2. bei einem Umzug im dienstlichen Interesse auf Veranlassung des Wohnlastpflichtigen und mit Zustimmung des Oberkirchenrats;
3. beim Auszug aus einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand, wenn der Umzug binnen drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Bei einem späteren Umzug kann der Oberkirchenrat im Ausnahmefall eine Umzugskostenvergütung gewähren.

Erfolgt ein Stellenwechsel, der einen Umzug erforderlich macht, überwiegend im persönlichen Interesse und liegt der letzte Stellenwechsel weniger als fünf Jahre zurück, so entscheidet der Oberkirchenrat, ob und in welchem Umfang die Kosten erstattungsfähig sind.

(2) Umzugskostenvergütung erhalten Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und privatrechtlich angestellte Mitarbeitende für Umzüge aus Anlass

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort;
2. der Räumung einer Dienstwohnung;
3. der Räumung einer Dienstwohnung bei Eintritt in den Ruhestand oder Beurlaubung aus dienstlichen Gründen.

(3) Räumt beim Tode des Inhabers oder der Inhaberin einer Dienstwohnung dessen oder deren Familie, mit der er oder sie in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Dienstwohnung, so erhält sie eine Umzugskostenvergütung. Erfolgt die Räumung einer Dienstwohnung wegen Trennung der Eheleute, können beide eine Umzugskostenvergütung, die nach den §§ 4 - 7 berechnet wird, erhalten. Dem nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Ehepartner wird die Vergütung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt.

(4) Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden für Umzüge aus Anlass

1. der Neueinstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Einstellung;
2. eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Mitarbeitenden, des mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eines mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden kindergeldberechtigenden Kindes, wenn die Notwendigkeit des Umzugs amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt worden ist,
3. der Räumung einer kirchlichen Wohnung, wenn sie auf dienstliche Veranlassung geräumt werden soll;
4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, kindergeldberechtigenden Kinder unzureichend geworden ist.

Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die aus einer anderen Kirche in den Dienst übernommen werden.

(5) Die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Absatz 4 kann der Höhe nach oder auf einzelne Erstattungstatbestände beschränkt werden. Die Umzugskostenvergütung ist zurückzufordern, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aus einem von dem oder der Mitarbeitenden zu vertretenden Grunde innerhalb von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

(6) Ist der Umzug veranlasst durch Entlassung oder durch ein Disziplinarverfahren, das zu einer Bestrafung führt, so entscheidet der Oberkirchenrat darüber, ob und in welchem Umfang eine Umzugskostenvergütung gewährt wird.

§ 3 Umfang der Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. die Beförderungskosten (§ 4),
2. die Reisekosten (§ 5),
3. die Wohnungsbeschaffungskosten (§ 6) und
4. die pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen (§ 7).

§ 4 Beförderungskosten

(1) Als notwendige Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden höchstens 100 Kubikmeter, für jedes kindergeldberechtigende Kind, das auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des oder der Umziehenden gehört, weitere 10 Kubikmeter anerkannt.

(2) Die notwendigen Beförderungskosten nach Abs. 1 werden erstattet.

(3) (gestrichen)

(4) (gestrichen)

(5) Der Familie eines oder einer verstorbenen Dienstwohnungsinhabenden werden bei Räumung einer Dienstwohnung die Kosten nach Abs. 1 erstattet.

(6) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen des Umziehenden selbst oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen.

(7) Bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes werden nur die nachgewiesenen Beförderungskosten bis zu 500,00 Euro erstattet. Für jedes nach Abs. 1 zu berücksichtigende Kind erhöht sich der erstattungsfähige Höchstbetrag um 100,00 Euro.

(8) Die Erstattung der Beförderungskosten kann bei Umzügen von oder nach Orten außerhalb des Gebietes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg der Höhe nach beschränkt werden.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für die Reise des oder der Umziehenden, seines oder ihres Ehegatten und der nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kinder vom bisherigen zum neuen Wohnort werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten sowie die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zu der Höhe erstattet, in der sie bei Dienstreisen zu erstatten wären (§§ 6 bis 10 RKO). Auslagen für Unterkunft werden für den Tag des Ausladens des Umzugsguts nur erstattet, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung unumgänglich ist.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise von höchstens zwei Personen an den neuen Wohnort zum Besichtigen der Wohnung. Dabei werden höchstens die Auslagen für zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage erstattet.
- (3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des oder der Mitarbeitenden an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs werden wie Auslagen bei einer Dienstreise erstattet.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 6 Wohnungsbeschaffungskosten

- (1) Die Kosten für das Suchen einer familiengerechten Mietwohnung können bis zur Höhe von drei Monatsmieten erstattet werden.
- (2) Entsteht durch den Wohnungswechsel eine doppelte Mietbelastung, so können die zusätzlichen Mietaufwendungen längstens für drei Monate erstattet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen von Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ruhestand und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 7 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen

- (1) Der oder die Umziehende, der oder die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand hatte und einen solchen nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Kosten eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Auslagen. Diese Vergütung beträgt **360,00 Euro** für Ledige und **500,00 Euro** für Verheiratete.
- (2) Die pauschale Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jedes kindergeldberechtigende Kind um **100,00 Euro**.
- (3) Die pauschale Vergütung kann bis um 40 v. H. erhöht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ein dienstlich notwendiger Umzug oder ein Umzug im dienstlichen Interesse vorausgegangen war oder in der neuen Wohnung besondere räumliche Verhältnisse vorliegen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlass der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Umzugskostenvergütung muss vor dem Umzug schriftlich vom Anstellungsträger zugesagt worden sein.
- (2) Vor Vergabe des Auftrages hat der oder die Umziehende von drei verschiedenen Logistik-/Speditionsfirmen Angebote einzuholen, wobei der Oberkirchenrat berechtigt ist, eines der anzufragenden Unternehmen verbindlich vorzugeben, wenn mit diesem in Rahmenvertrag besteht. Die Angebote sind dem Oberkirchenrat **mindestens drei Wochen vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen**, in besonderen Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat Ausnahmen hiervon zulassen. Eine Erstattung wird nur auf der Basis des preisgünstigsten Festpreis-/Höchstpreisangebots zugesagt. Mehrkosten des Oberkirchenrats, die dadurch entstehen, dass der Umzug nicht mit dem preisgünstigsten Bieter durchgeführt wird (Abstandsbeitrag aufgrund Rahmenvertrag) werden in Abzug gebracht.
- (3) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Abschlagszahlung auf die Umzugskostenvergütung gewährt werden.
- (4) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges bei der zuständigen Dienststelle schriftlich geltend zu machen.
- (5) (gestrichen)

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des Landesrechts

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Landes Baden-Württemberg entsprechend.

§ 10 Umzugskostenerstattung in besonderen Fällen

In besonders gelagerten Fällen, in denen eine Umzugskostenvergütung nach § 2 nicht vorgesehen ist, kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats zur Vermeidung unbilliger Härten eine Erstattung der Umzugskosten bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung gewährt werden; in der Regel werden nur Beförderungskosten ersetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher getroffenen einschlägigen Regelungen.